

Einkauf	Dok. Nr.: UP05_VA06_FB001 Erstellt von: G. Kontor/ M. Berge Geprüft von: M. Berge Freigegeben durch: L. Mazuga-Mönnich Rev: 01 Ausgabe Datum: 04.03.2024	 plastic concept <i>Potentiale entfesseln</i> <small>Innovativ & Leidenschaftlich</small>
Allgemeine Einkaufsbedingungen		

1. Änderungsverlauf / Versionsstand

Änderungsvermerk zum Versionsstand			
Versionsstand	Gültig ab	Verantwortlich	Ereignis/ Änderung
01	04.03.2024	Berge/Kontor/Liebscher	Neuerstellung

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungsverlauf / Versionsstand	- 1 -
2. Geltungsbereich.....	- 2 -
3. Zustandekommen des Vertrags.....	- 2 -
4. Bestellungen	- 2 -
5. Preise	- 3 -
6. Lieferbedingungen.....	- 3 -
7. Qualitätsanforderungen und Dokumentation.....	- 4 -
7.1 Stoffverbote und Regelkonformität	- 5 -
8. Gewährleistung und Haftung.....	- 5 -
9. Sonderbestimmungen für Werkverträge	- 6 -
10. Kundenschutz	- 6 -
11. Vertraulichkeit.....	- 7 -
12. Schlussbestimmungen.....	- 7 -

2. Geltungsbereich

- (1) Gegenstand der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz „AEB“) sind alle Verträge („Einkaufsverträge“) in Bezug auf den Einkauf beweglicher Sachen („Waren“) und Leistungen jeglicher Art durch die Firma plastic concept gmbh – Systemteile aus Kunststoff – (in Folgenden AG genannt) mit Lieferanten, Leistungserbringern und anderen Auftragnehmern die Unternehmer gemäß § 14 BGB sind (im Folgenden AN genannt).
- (2) Diese Einkaufsbedingungen AEB gelten – auch für künftige Geschäfte – ausschließlich. Von unseren AEB abweichende Bedingungen des AN haben keine Gültigkeit. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung notwendig.
- (4) Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN gegenüber dem AG abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Mündliche Nebenabreden die zwischen dem AG und dem AN getroffen werden, sind nach § 125 BGB als nichtig und somit unwirksam zu betrachten. Sämtliche Änderungen sind in Textform festzuhalten; dies gilt auch für die Aufhebung dieser AEB.

3. Zustandekommen des Vertrags

- (1) Ein Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der AG nach Empfang eines Angebotes innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Annahmeerklärung abgegeben hat.
- (2) Angebote des AN haben schriftlich zu erfolgen. Die Kosten für die Angebotserstellung trägt der AN. Dies gilt ebenfalls dann, wenn der AG vorab zur Erstellung eines Angebots aufgefordert hat. Eine solche Aufforderung stellt keinen Antrag auf Abschluss eines Vertrags dar.

4. Bestellungen

- (1) Als „Bestellung“ ist eine Spezifikation der Produkte, der Lieferzeit sowie des Einkaufspreises zu verstehen. Zudem muss die Bestellung die eindeutige Identifikationsnummer (Artikelnummer) des AG enthalten.
- (2) Auf der Grundlage dieser AEBs schließen der AG und der AN bei jeder neuen Bestellung Einzelverträge durch Einzelaufträge ab, die der AG an den AN erteilt. Die Einzelverträge werden ausschließlich zwischen dem AG und dem AN abgeschlossen. Der AG wird in keinem Fall Partei oder Haftung für die Einzelverträge übernehmen.
- (3) Alle Bestellungen sind ausschließlich per Schriftform festzuhalten. Mündliche Absprachen sind sofort schriftlich zu fixieren. Anderenfalls sind diese als nichtig zu betrachten.
- (4) Der AN ist verpflichtet die Lieferung mit einer Auftragsbestätigung (AB) zu belegen. Sollte der AG keine AB erhalten, so geht er davon aus, dass der AN ohne Abweichung zur Bestellung (Spezifikation, Menge, Preis, Termin) liefert.
- (5) Änderungsbestellungen sind vom AN auf Machbarkeit zu prüfen, sowie innerhalb von 3 Tagen mit einer AB an den AG zu mitzuteilen.
- (6) Bei Rechnungsstellung ist der AN verpflichtet, die Bestellnummer entsprechend korrekt mit anzugeben. Diese ist ebenfalls auf Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen anzugeben und kann der Bestellung des AG entnommen werden. Ist die Rechnung fehlerhaft und beinhaltet keine Bestellnummer, so erfolgt keine Bearbeitung durch den AG.

Einkauf	Dok. Nr.: UP05_VA06_FB001 Erstellt von: G. Kontor/ M. Berge Geprüft von: M. Berge Freigegeben durch: L. Mazuga-Mönnich Rev: 01 Ausgabe Datum: 04.03.2024	
Allgemeine Einkaufsbedingungen		

- (7) Für jeden abgeschlossenen Einzelvertrag gelten die Bestimmungen dieser AEB, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (8) Für jede Bestellung des AG und die Lieferung des AN gelten die jeweiligen Bestimmungen der AEB des AG, soweit diese Bedingungen keine widersprechenden Bestimmungen enthalten.

5. Preise

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und gilt für die gesamten Projektlaufzeit, welche bei Anfrage an den AN übermittelt wird.
- (2) Der vereinbarte Preis beinhaltet die Lieferung einschließlich Verpackung sowie Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) und alle Nebenkosten, (z.B. die Übernahme der Transport- und Haftpflichtversicherung) sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer. Dabei ist darauf zu achten, möglichst wiederverwendbare Mehrwegverpackungen als Transportverpackungen einzusetzen und durch ihre Wiederverwendung oder Verwertung die Umweltauswirkung möglichst gering zu halten, in dem das Recycling oder die sonstige Verwertung oder die Beseitigung der Verpackungsabfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken (gemäß §§ 4 und 5 Verpackungsgesetz –VerpackG). Ist der Einsatz von Mehrwegverpackungen nicht möglich, sind sie verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Form, Art und Größe wie die von Ihnen in Verkehr gebrachten Behälter am Ort der tatsächlichen Übergabe zurückzunehmen.
- (3) Alle Anforderungen zu den Lieferkonditionen gem. Incoterms® 2020 sind dem beiliegenden Logistikkostenheft zu entnehmen und bindend einzuhalten, sowie im Angebot zu berücksichtigen.
- (4) Der vereinbarte Serienpreis gilt ebenso für alle Lieferungen in der Vorserienphase.
- (5) Für Ersatzteilbedarfe müssen Preise im geeigneten Mengenrahmen für mind. 15 Jahre nach EOP („End of Production“) zur Ersatzteilbelieferung im Serienangebot mit ausgewiesen sein.
- (6) Soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wird, soll die Zahlung im Regelfall innerhalb von 60 Tagen netto nach erfolgter Lieferung bzw. nach vollständiger Leistungserbringung und Abnahme, sowie Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung erfolgen.
- (7) Ist nach Vertragsabschluss zu erkennen das unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises, der in der Bestellung festgelegt wurde, aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit (z. B. Insolvenzverfahren, Reklamationen, offener Mangel, versteckter Mangel, ...) seitens des Verkäufers gefährdet ist, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und ggf. nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Lieferbedingungen

- (1) Die Lieferung hat am, im Kaufvertrag oder der Bestellung niedergelegten, Liefertag eintreffend beim AG zu erfolgen.
- (2) Der AN hat die bestellten Waren termingerecht, in der bestellten Menge und Güte fehlerfrei, an die vom AG benannte Adresse zu liefern. Für das pünktliche und ordnungsgemäße Anmelden, Bereitstellen und Eintreffen der Waren ist der AN verantwortlich.
- (3) Der AN ist verpflichtet die eigene Arbeit, als auch die Arbeit seiner Unterlieferanten zu überwachen und zu steuern.
- (4) Des Weiteren ist der AN verpflichtet, den AG schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug eintritt.
- (5) Dem AN ist bekannt, dass die Produktion des AG auf strikte Einhaltung vereinbarter Liefertermine angewiesen ist. Von einer Lieferverzögerung hat der AN den AG mindestens 4 Wochen vor dem Liefertermin zu unterrichten; bei unvorhersehbaren Lieferverzögerungen hat der AN den AG unverzüglich, nach Erkenntnis Dieser schriftlich zu unterrichten.

Einkauf	Dok. Nr.: UP05_VA06_FB001 Erstellt von: G. Kontor/ M. Berge Geprüft von: M. Berge Freigegeben durch: L. Mazuga-Mönnich Rev: 01 Ausgabe Datum: 04.03.2024	
Allgemeine Einkaufsbedingungen		

- (6) Für vom AN zu vertretende Lieferverzögerungen fallen neben den Bearbeitungskosten auch eine pauschale Vertragsstrafe an, welche im Detail dem jeweils aktuell gültigen Logistikkostenheft entnommen werden kann. Darüber hinaus ist die Geltendmachung von weiteren Schäden nicht ausgeschlossen.
- (7) Für vom AN zu vertretende Überlieferungen (Mengen bis 5%) und vorzeitige Anlieferungen (größer 3 Tage im Voraus) entgegen den, in der Bestellung angegebenen Forderungen, gelten folgende Bestimmung:
- Der AG behält sich das Recht vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern und besteht auf erneute Anlieferung, zu Lasten des AN, zum bestellten Termin. und/oder
 - Der AG nimmt die Ware vorzeitig entgegen, das vereinbarte Zahlungsziel beginnt jedoch erst mit dem ursprünglich bestelltem Eintrefftermin (gem. Bestellung).

*Weitere Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Lieferung sind dem **Logistikkostenheft** zu entnehmen.*

7. Qualitätsanforderungen und Dokumentation

- (1) Der AN achtet auf den Einsatz umweltgerechter Produkte und Fertigungsverfahren. Der AG erwartet vom AN, dass er die Interessen unserer Kunden und der Gesetzgebung einhält, um Belastungen für Mensch und Umwelt zu minimieren bzw. zu vermeiden. Vom AN wird deshalb eine entsprechende Umsetzung des Umweltgedankens erwartet.
- (2) Im Falle einer Kundenforderung, zum Beispiel in Bezug auf Produkte und Geräte, kann der AG vom AN ein Umweltaudit zur kontinuierlichen Kontrolle der Nachhaltigkeit verlangen.
- (3) Der AN und von ihm beauftragte Dritte haben bei Umweltschadensereignissen, die innerhalb des Geländes beim AG entstanden sind, unverzüglich bei Umweltmanagementbeauftragten (UMB) zu melden.
- (4) Der AN sichert zu, dass die von ihm gelieferten bzw. hergestellten Waren aus dem Material der geforderten Art, nach neuestem Stand der Technik entwickelt und hergestellt sind. Er sichert außerdem zu, nur solche Lieferungen/Leistungen anzuliefern, die bezüglich ihrer material-, zeichnungs- und normengerechten sowie mängelfreien Ausführung der Bestellung entsprechen.
- (5) Der AN erbringt die vom AG geforderten Qualitätsnachweise in Form von Produktbemusterungen, Requalifikationen, jährlichen Selbstaudits und serienbegleitenden Maßnahmen. Er hat außerdem, nach Abstimmung von Terminen, dem AG jederzeit Zutritt für die Durchführung von Potenzialanalysen und Audits in seinem Werk zu gewährleisten.
- (6) Der AN verpflichtet sich, die vollständige und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Dokumentation zum Produkt (bspw. Abnahme-, Werksprüfzeugnisse) als ungeschützte PDF-Datei in Deutsch, Englisch, sowie in der auftragsspezifisch geforderten Landessprache rechtzeitig - spätestens mit Lieferung des Produkts – an den AG zu übermitteln.
- (7) Der AG ist berechtigt, jegliche Produktdokumentationen frei und unentgeltlich im Rahmen von Produktdokumentationen, Schulungen oder sonstigen Veröffentlichungen zu nutzen. Die Dokumentation darf hierfür bearbeitet, gespeichert, mit anderen Werken zusammengeführt, in digitalen Kommunikationsnetzen verbreitet und den Nutzern mit dem Recht, von diesen Daten Kopien anzufertigen und die Daten zur Speicherung auf andere Datenträger zu übertragen, zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Der AN steht dafür ein, dass alle für den Liefergegenstand auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien, Rechtsvorschriften,

Einkauf	Dok. Nr.: UP05_VA06_FB001 Erstellt von: G. Kontor/ M. Berge Geprüft von: M. Berge Freigegeben durch: L. Mazuga-Mönnich Rev: 01 Ausgabe Datum: 04.03.2024	
Allgemeine Einkaufsbedingungen		

Verordnungen und Normen - insbesondere alle produkt-, sicherheits-, werkstoff- und umweltrelevanten Bestimmungen, (z. B. Gerätesicherheitsgesetz, Bundesimmissionsgesetz, ...) eingehalten werden. Des Weiteren müssen Gesetze und gültige Verordnungen zum Thema Gewässerschutz und Gefahrgut berücksichtigt werden. Abweichende Vereinbarungen sind in Schriftform festzuhalten.

7.1 Stoffverbote und Regelkonformität

- (1) Alle Vorgaben und Richtlinien der aktuellen deutschen Fassungen, dies beinhaltet alle EU-Gesetze, Chemiekaliengesetze (ChemVerbotsV), die Global Automotive Declarable Substance List (GADSL), RoHS, EG-Verordnung, sowie die REACH Verordnungen sind stets verpflichtend einzuhalten. In diesem Zusammenhang muss jeder AN darauf achten, dass die deutsche Sprache eingehalten wird und dass die aktuellen Fassungen gültig sind.
- (2) Alle Produkte des Lieferanten dürfen weder direkt noch indirekt Konfliktmineralien (Zinn, Wolfram, Tantal, und Gold) aus Minen beziehen, die von bewaffneten Gruppierungen in der Demokratischen Republik Kongo, den anliegenden Ländern oder anderen Konflikt- oder Hochrisikogebieten geleitet werden. *(Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Richtlinie zur verantwortungsbewussten Beschaffung von 3TG-Mineralien.)*
- (3) Der AN hat dem AG nach Aufforderung am Anfang des neuen Geschäftsjahres ein CMRT (Conflict Minerals Reporting Template) ausgefüllt vorzulegen. Hierbei ist die aktuelle Berichtsform selbstständig auszufüllen sowie elektronisch zu übermitteln. Dieser Bericht ist jährlich zu wiederholen und vorzulegen.
- (4) Sollte die gelieferte Ware trotzdem Stoffe enthalten, die auf einer Liste von gesperrten Materialien, beispielsweise der „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. REACH gelistet sind, ist der AN verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Etwaige Verstöße gegen die vorweg genannten Stoffverbote muss der AN uns umgehend mitteilen.
- (5) Darüber hinaus dürfen die Produkte und deren Verpackungen kein Asbest, Biozide oder ähnliche Materialien nach PFAS (Per- und polyfluorierte Chemikalien) enthalten. Sollten diese Stoffe bei den gelieferten Produkten vom AN enthalten sein, so ist der AG schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer zu informieren und ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes zu übersenden. Der AG ist in diesem Fall ebenfalls berechtigt vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten.
- (6) Die Lieferung jedes Produktes bedarf einer gesonderten Freigabe durch den AG. Dabei ist die vom AN automatisch zu erfüllenden Informationspflicht laut der REACH Verordnung für die in den Erzeugnissen enthaltenen Stoffe der Kandidatenliste (Bringschuld) nachzukommen.
- (7) Ebenfalls ist ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt für Materialien, Zukaufteile und Geräte zu erstellen bzw. zu übermitteln. Über Inhaltsstoffe bei Zukaufteilen ist der AG separat und damit schriftlich zu informieren (z.B. Liste von verwendeten Reinstoffen in Autoteilen, die Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) oder, je nach Anforderung, die Angabe von Inhaltsstoffen nach VDA-Liste für deklarationspflichtige Stoffe).

Weitere Qualitätsvorgaben, Rahmenbedingungen und Abstimmungen sind der QSV zu entnehmen.

8. Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Gewährleistung des AN besteht für 3 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Im Übrigen gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen des BGB in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- (2) Der AG wird eingehende Lieferungen auf Qualität, Menge und Art prüfen; ist jedoch nicht dazu verpflichtet diese Prüfung unverzüglich vorzunehmen. Sollten Abweichungen in Qualität, Art oder Menge

Einkauf	Dok. Nr.: UP05_VA06_FB001 Erstellt von: G. Kontor/ M. Berge Geprüft von: M. Berge Freigegeben durch: L. Mazuga-Mönnich Rev: 01 Ausgabe Datum: 04.03.2024	
<h2>Allgemeine Einkaufsbedingungen</h2>		

festgestellt werden, müssen diese dem AN innerhalb von 6 Monaten ab dem Liefertag schriftlich angezeigt werden. Weitergehende Untersuchungen und Rügerechte bestehen nicht.

- (3) Der AN sichert zu, dass alle von ihm angelieferten Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und keine anderweitigen Rechte Dritter entgegenstehen.
- (4) Soweit erforderlich wird der AG dem AN technische Parameter, Rahmendaten und Spezifikationen schriftlich mitteilen. Der AN hat diese zu überprüfen und dem AG die Möglichkeit ihrer Einhaltung vorab schriftlich zu bestätigen. Die technischen Parameter, Rahmendaten und Spezifikationen gelten, soweit vom AN bestätigt, als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Diese mitgeteilten Daten darf der AN ausschließlich für die Durchführung des Vertrages verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung des AG ist untersagt.
- (5) Auf Verlangen hat der AN den Nachweis des Bestehens von ausreichenden Versicherungen durch Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice an den AG vorzulegen.
- (6) Sollte der AG von einem Kunden aufgrund einer Äußerung des AN in einer Werbung oder einem Produktetikett auf Schadensersatz verklagt werden, hat der AN dem AG den entstandenen Schaden inklusive der notwendigen Kosten für ein Gerichtsverfahren zu entschädigen, die dem AG entstanden sind.
- (7) Der AG schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen. Hinsichtlich etwaiger Rückgriffsansprüche aus §§ 478 ff. BGB ist der AG berechtigt, diese durch Abtretung seiner Rückgriffsansprüche gegen den AN aus demselben Sachverhalt zu erfüllen, falls die abzutretenden Ansprüche wirtschaftlich den gegen ihn bestehenden Ansprüchen gleichwertig sind. Mehrere AN haften insoweit als Gesamtschuldner.

9. Sonderbestimmungen für Werkverträge

- (1) Soweit der AN vom AG Abschlagszahlungen verlangt (§ 632 a BGB), ist der AG lediglich verpflichtet, dieses Verlangen zu erfüllen, falls der AN dem AG gleichzeitig Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- (2) Kann der AG die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann er die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des 3-fachen, der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten; die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt dem AG vorbehalten.
- (3) Die Punkte 5,6,7 und 7.1 dieser Vereinbarung finden auch auf Werkverträge Anwendung.

10. Kundenschutz

- (1) Der AN verpflichtet sich, Kundennamen und allgemein kundenbezogene Daten, welche er durch seine Tätigkeit vom AG erhalten hat, in keiner Weise für sich zu verwenden. Diese Verpflichtung umfasst nicht das Recht des AN, sämtliche Daten an Dritte weiterzuleiten, welche er zur Auftragsdurchführung benötigt.
- (2) Der AN darf nicht selbst mit dem Kunden des AG in direkten geschäftlichen Kontakt treten und weder unmittelbar noch über Dritte für sie tätig zu werden. Darüber hinaus ist es ihm nicht gestattet in geschäftlichen Kontakt mit dem Kunden des AG zu treten, wenn dieser oder ein von ihm Beauftragter Dritter den Kontakt herstellt.
- (3) Sämtliche Unterlagen und Informationen, die der AN im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung vom AG oder vom Kunden selbst erhalten hat, sowie die hieraus erlangten Kenntnisse und Informationen über den Kunden darf er weder für sich noch für Dritte verwenden.
- (4) Der AN darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG keine Produkte oder Einzelteile der Produkte an Dritte verkaufen, übertragen oder anbieten.

Einkauf	Dok. Nr.: UP05_VA06_FB001 Erstellt von: G. Kontor/ M. Berge Geprüft von: M. Berge Freigegeben durch: L. Mazuga-Mönnich Rev: 01 Ausgabe Datum: 04.03.2024	
Allgemeine Einkaufsbedingungen		

- (5) Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung seitens des AN ist eine Vertragsstrafe in Höhe von mind. 10.000,00 € an den AG zu zahlen.

11. Vertraulichkeit

- (1) Der AG und seine Lieferanten verpflichten sich, getroffene Festlegungen und Vereinbarungen sowie die entsprechenden Dokumente vertraulich zu behandeln. Es wird vereinbart, dem Partner wichtige Informationen aktiv zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Inhalte dieser AEB, ebenso wie die weiteren zur Verfügung gestellten Unterlagen, unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ist eine Weitergabe an Dritte notwendig, insbesondere an mit dem AN verbundenen Unternehmen, welche für die Erstellung eines Angebots erforderlich sind, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit sichergestellt ist.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Eine Abtretung der Zahlungsansprüche des AN an den AG ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.
- (2) Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG), sowie das einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen (EAG) findet keine Anwendung.
- (3) Erfüllungsort ist Neusalza-Spremberg.
- (4) Gerichtsstand ist Dresden.
- (5) Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Der AG ist auch berechtigt, am Hauptsitz des AN zu klagen.
- (6) Diese AEBs inklusive aller Anhänge gelten grundsätzlich auf unbestimmte Zeit.
- (7) Strebt der AN einen Rücktritt von einer dieser Vereinbarungen an, bedarf dies der Schriftform.
- (8) Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Alle Bestellungen, die vor der Kündigung angenommen wurden, sind von der Kündigung dieser AEBs nicht betroffen. Der AN stellt sicher, dass diese Bestellungen erfüllt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung entbindet den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG und seinen bestätigten Bestellungen.

Einkauf	Dok. Nr.: UP05_VA06_FB001 Erstellt von: G. Kontor/ M. Berge Geprüft von: M. Berge Freigegeben durch: L. Mazuga-Mönnich Rev: 01 Ausgabe Datum: 04.03.2024	 plastic concept <i>Potentiale entfesseln</i> <small>Innovation & Leidenschaft</small>
Allgemeine Einkaufsbedingungen		

Mitgeltende Dokumente:

- QSV
- Logistikkostenheft
- Anhang 1 zum Logistikkostenheft – Firmendaten und Kontakte
- Verhaltenskodex für Lieferanten
- Richtlinie zur verantwortungsbewussten Beschaffung von 3TG-Mineralien

Mitgeltenden Dokumente und Formblätter können in der jeweils aktuell gültigen Version auf der Internetseite vom AG heruntergeladen werden.

Gezeichnet: Geschäftsführung plastic concept gmbh – Systemteile aus Kunststoff –

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen wurden elektronisch erstellt und sind daher ohne Unterschrift gültig.

**Der Vertragspartner akzeptiert die Allgemeinen Einkaufs- und Verlagerungsbedingungen der plastic concept gmbh durch seine Unterschrift, ersatzweise spätestens mit der ersten Lieferung.*

Diese sind jederzeit abrufbar unter: <https://www.plastic-concept.de/unternehmen/download.html>

Name (Druckbuchstaben)

Stelle/ Position

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift*/
Stempel Auftragnehmer